

Bescheid

I. Spruch

1. Dem Verein Radio Gymnasium, Gymnasiumstraße 21, 7350 Oberpullendorf (ZVR 214565339 bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf), wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 96/2013, für den Zeitraum vom 05.05.2014 bis zum 05.05.2015 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität "OBERPULLENDORF (Stoob) 98,8 MHz" umfasst das Versorgungsgebiet Teile des Bezirks Oberpullendorf, soweit dieser durch die Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm umfasst ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm im Rahmen eines Ausbildungsradios mit freiem Zugang. Das Programm, welches zum Teil in Zusammenarbeit mit dem Gymnasium Oberpullendorf durch die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts gestaltet wird, ist für die jüngere Generation (10 bis 35 Jahre) konzipiert. Das Wortprogramm, das auf Ereignisse des Mittelburgenlandes abgestimmt ist, soll sowohl in den Sprachen der Volksgruppen des Burgenlandes als auch in den Unterrichtssprachen des Gymnasiums Oberpullendorf gestaltet sein und ein Diskussionsforum für alle künstlerischen, geistigen, politischen und sozialen Strömungen aus dem regionalen Bereich bieten. Das Verhältnis von Musik- zu Wortanteil beträgt rund 75 zu 25 %.

2. Dem Verein Radio Gymnasium wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 und 5 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

- 3. Bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung nach Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
- Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Verein Radio Gymnasium die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft Zulassung auf Konto der der das RTR-GmbH. AT932011129231280909. BIC: GIBAATWWXXX. Verwendungszweck: KOA 1.102/14-008, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 31.03.2014, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt am 03.04.2014, beantragte der Verein Radio Gymnasium die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinn des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G unter Nutzung der Übertragungskapazität "OBERPULLENDORF (Stoob) 98,8 MHz" in Form der Verlängerung der bestehenden, mit Bescheid der KommAustria vom 19.04.2013, KOA 1.102/13-016, erteilten Zulassung.

Am 11.04.2014 erfolgte die fernmeldetechnische Begutachtung durch den Amtssachverständigen DI Axel Baier.

2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt

2.1. Antragsteller

Der Verein Radio Gymnasium ist im Vereinsregister der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf unter der ZVR-Zahl 214565339 eingetragen. Der Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, besteht in der Vermittlung von Kenntnissen im Gestalten von Radiosendungen im Rahmen der schulischen und außerschulischen Medienerziehung und der Produktion und Ausstrahlung von Sendungen in den Volksgruppensprachen des Burgenlandes. Damit wird der Verein seinem Auftrag zur Förderung der burgenländischen Volksgruppensprachen in Bereichen der medialen Sprachförderung gerecht. Dieser Zweck soll im Rahmen des Unterrichtes in einer unverbindlichen Übung "Schulradio" und in den Fächern Physik und Musik zur Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen von Rundfunk erreicht werden.

Der Verein Radio Gymnasium hatte vor 2009 bereits mehrere Jahre im Rahmen eines Probebetriebes über Lautsprecher im Schulgelände des Gymnasiums Oberpullendorf Teile des geplanten Radioprogramms veranstaltet. Mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2009, KOA 1.102/09-002, wurde dem Antragsteller eine Zulassung zur Veranstaltung des beantragten Ausbildungsradios für den Zeitraum 01.05.2009 bis 01.05.2010 erteilt. Mit Bescheiden der KommAustria vom 30.04.2010, KOA 1.102/10-007, vom 29.04.2011, KOA 1.102/11-010, vom 25.04.2012, KOA 1.102/12-007, sowie vom 19.04.2013, KOA 1.102/13-016, wurden dem Verein Radio Gymnasium weitere Ausbildungszulassungen für jeweils ein Jahr, zuletzt bis zum 04.05.2014, erteilt.

Die Leitungsorgane des Vereins sind der Obmann, der Obmann-Stellvertreter, der Kassier, der Kassier-Stellvertreter, der Schriftführer und der Schriftführer-Stellvertreter. Als neuer Obmann fungiert seit 19.03.2014 Mag. Johann Schütz, seine Stellvertreterin ist Dr. Susanne Schmid. Als Kassier fungiert Mag. Joško Vlasich, als dessen Vertreterin Mag. Karin Gregorich. Die Funktion des Schriftführers übt Mag. Alfred Liebmann aus, sein Stellvertreter ist Dr. Rudolf Schaller.

2.2. Zum beantragten Programm

Mit dem Ausbildungsradio sollen weiterhin praxisnah Schülern des Gymnasiums Oberpullendorf u.a. Kenntnisse im Bereich des Rundfunks, der Moderation und der Programmgestaltung vermittelt werden. Der Freigegenstand "Medienerziehung – Volksgruppenradio" wurde im laufenden Schuljahr 2013/14 um ein Fach "Medienerziehung, Schwerpunkt Radio" erweitert, an dem 13 SchülerInnen teilnehmen. Insgesamt werden derzeit mehr als 60 SchülerInnen ausgebildet und gestalten regelmäßig Radiosendungen, ob als ModeratorInnen oder RedakteurInnen. Sie werden dabei von drei LehrerInnen betreut und gestalten jeden Schultag eine moderierte Radiostunde. Regelmäßig kommen erfahrene Radioprofis und unterstützen die LehrerInnen bei der Ausbildung.

Geplant ist – wie auch schon bisher – unter dem Namen "Radio OP" ein lokalbezogenes, mehrsprachiges, freies und offenes Programm, das geographisch wie auch sprachlich auf das mittlere Burgenland bezogen ist. Dabei soll nicht nur in den Sprachen der Volksgruppen des Mittelburgenlandes (Ungarisch und Kroatisch), sondern auch in den am Gymnasium unterrichteten Sprachen (Englisch, Französisch, Italienisch) moderiert werden, wobei Deutsch als verbindende Sprache zwischen Kroatisch, Ungarisch, Englisch u.a. gilt. Der thematische Schwerpunkt liegt bei den Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie den Ereignissen rund um die Schule (Wettbewerbe, Ausflüge, Schulkonzerte,...) und der Jugendkultur.

Von Montag bis Donnerstag jeweils von 05:00 bis 10:00 Uhr zur vollen und halben Stunde werden von einer eigenen Nachrichtenredaktion produzierte zweisprachige (derzeit deutschkroatisch) Lokal- bzw. Regionalnachrichten produziert. Die Sendung "Wunschvormittag" (08:00 bis 11:00 Uhr) ist ein zweisprachig moderiertes Magazin (deutsch-kroatisch/deutschungarisch) für das Mittelburgenland. Auch in der Schülersendung "Talking Hetz" sowie in der Jugendsendung "a4aktiv" gibt es ein- und mehrsprachige Moderationen. Die Gestaltung der Jugendsendung "a4aktiv" haben bereits erfahrene Jugendliche in Eigenverantwortung (mit Unterstützung des Vereins MORA) übernommen.

Die Abendschiene ab 18:00 Uhr besteht aus Sendungen mit überwiegend musikalischem Schwerpunkt, weitere Sendungen widmen sich wissenschaftlichen Themen und der burgenlandkroatischen und ungarischen Kultur und Musik.

Darüber hinaus haben alle Radiointeressierten freien Zugang zum Radiosender und können mit Unterstützung des technischen Personals und der Programmleitung individuelles Programm gestalten, womit ein offener und freier Zugang zum Radio für alle

gesellschaftlichen Schichten gewährleistet wird. Es werden auch Sendungen anderer Freier Radios Österreichs übernommen.

Das Musikprogramm wird zum Großteil von DJs aus der Region gestaltet, wobei wesentliche Schwerpunkte die Musik der Volksgruppen sowie jene der jungen mehrsprachigen Bands der Region sind. Es umfasst nur zu einem untergeordneten Teil den kommerziellen Mainstream. Derzeit werden pro Stunde fünf Musiktitel in kroatischer bzw. ungarischer Sprache eingebunden, wobei der volksgruppensprachliche Anteil sukzessive ausgebaut wird.

Insgesamt orientiert sich das Programmkonzept von Radio OP an den Prinzipien 1.) mehrsprachig, frei und offen, 2.) lokalbezogen und 3.) völkerverbindend. Etwa 10.000 Personen der innerhalb der Reichweite befindlichen Bevölkerung sind der Volksgruppensprachen (Kroatisch, Ungarisch oder Romanes) mächtig. Das Radioprogramm soll die junge Bevölkerungsgruppe in ihrer Zwei- und Mehrsprachigkeit unterstützen und die Ansprüche der jungen Generation (10 bis 35 Jahre) ins Auge fassen. In diesem Sinne ist das Radio offen und frei für verschiedene Jugendtrends und Jugendaktivitäten – auch abseits des Mainstreams. Dementsprechend orientiert sich auch die Musikgestaltung an dieser Hörergruppe.

Der Verein Radio Gymnasium verbreitet sein Radioprogramm auch im Internet.

2.3. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Als Sende- und Produktionsanlagen werden Unterrichtsräume des Gymnasiums Oberpullendorf sowie des Vereines "Mehrsprachiges Offenes Radio MORA" genutzt. Das Sendestudio und eine Redaktion mit fünf Schnittcomputern sind im Gymnasium Oberpullendorf stationiert. Der Verein MORA hat in der Zeit von 1999 bis 2001 als Drittel-Gesellschafter der früheren Verein "Mehrsprachiges Offenes Radio MORA" & Partner GmbH (jetzt Privatradio Burgenland GmbH) wesentliche Teile des Programms der damaligen Zulassungsinhaberin im Versorgungsgebiet "Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf" mitgestaltet.

Für den medienrechtlichen und den sendetechnischen Teil sind Kristijan Karall und Mag. Joško Vlasich zuständig. Kristijan Karall ist freier Mitarbeiter beim ORF und war zuvor unter anderem technischer Leiter bei Antenne 4. Auch Joško Vlasich war als Programmchef bei der Antenne 4 tätig. Die Programmgestaltung wird von Kristijan Karall, Mag. Joško Vlasich und Mag. Alfred Liebmann organisiert. Als Redakteure und Moderatoren werden wie dargestellt vor allem Schüler tätig sein.

Unterstützt wird der Verein Radio Gymnasium von dem Verein MORA, der bereits seit 1994 im Kommunikationsmedienbereich tätig ist, mittels Zurverfügungstellung von technischer Ausrüstung und Kompetenz der Mitarbeiter des Vereines MORA. So wurde auch das bereits vorhandene Sendestudio vom Verein MORA zur Verfügung gestellt. Der Verein MORA wurde vom Verein Radio Gymnasium beauftragt, das Programm entsprechend den Vorgaben des Lizenzbescheides der KommAustria zu gestalten, wobei die Programmhoheit und Programmverantwortung für den Verein Radio Gymnasium gewahrt bleiben.

Zur Finanzierung verweist der Antragsteller auf die Förderung der "Freien Radios" (Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks), wobei eine aufrechte Förderzusage der RTR-GmbH für das Jahr 2014 besteht. Aufgrund des bisherigen Radiobetriebs ist davon auszugehen, dass das benötigte Sendestudio vom Verein MORA zur Verfügung gestellt wird und die Programmgestaltung ehrenamtlich bzw. im Rahmen des Lehrbetriebes erfolgt. Lediglich die Bereiche Musikplanung, Sendeplanung und Aufrechterhaltung der Technik erfolgen durch bezahlte Mitarbeiter.

2.4. Versorgungsgebiet und technische Reichweite

Die technische Prüfung durch den Amtssachverständigen DI Axel Baier hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile des Bezirks Oberpullendorf. Für die beantragten technischen Parameter besteht zwar noch kein Eintrag im Genfer Plan, das Koordinierungsverfahren mit den Nachbarverwaltungen ist jedoch bereits abgeschlossen. Aufgrund der erfolgten Zustimmung der betroffenen Nachbarverwaltungen zur Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität kann daher aus frequenztechnischer Sicht eine Bewilligung gemäß Punkt 15.14 der VO-Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen des Antragstellers, den Vereinsregisteraufzug betreffend den Verein "Radio Gymnasium", die Ausführungen in den bisherigen Zulassungsverfahren, die zitierten Akten der KommAustria und die schlüssige Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen DI Axel Baier.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen erteilt werden, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Anträge zur Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung der geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten.

Der Verein Radio Gymnasium hat nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm in funktionalem Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht, die einerseits den Vereinszweck umfassen und zum anderen im Rahmen des Gymnasiums Oberpullendorf wahrgenommen werden.

Der Verein Radio Gymnasium, der bereits seit fünf Jahren als Veranstalter eines Ausbildungsradios tätig ist, hat ferner glaubhaft gemacht, dass er die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen zur Veranstaltung von Ausbildungsradio erfüllt; dies insbesondere unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit mit dem Verein MORA sowie hinsichtlich der Finanzierung unter Berücksichtigung möglicher Förderungen aus dem bei der RTR-GmbH eingerichteten Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks (§ 29 KOG). Der Verein Radio Gymnasium ist daher geeignet, Träger einer "Ausbildungszulassung" im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zu sein.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

Befristung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Der Verein Radio Gymnasium hat eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum von einem Jahr ab Ablauf der derzeit aufrechten Zulassung, also beginnend mit 05.05.2014, beantragt. Dies entspricht der gesetzlichen Höchstdauer, sodass die Zulassung befristet von 05.05.2014 bis 05.05.2015 erteilt werden kann.

Auflagen in technischer Hinsicht

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Nachbarverwaltungen zwar der Inbetriebnahme der beantragten Sendeanlage mit den eingereichten technischen Parametern zugestimmt haben, eine Eintragung im Genfer Plan jedoch noch fehlt. Daher kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 6. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff RRG EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBI. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 17. April 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe (Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Verein Radio Gymnasium, Gymnasiumstraße 21, 7350 Oberpullendorf, per RSb

Zur Kenntnis in Kopie:

- 2. Abteilung RFFM, im Haus
- 3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
- 4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail

Beilage 1 zu KOA 1.102/14-008

1	Name der Fur	nkstelle			OBERPULLENDORF				
2	Standort				Stoob				
3	Lizenzinhaber				Radio Gymnasium				
4	Senderbetreiber				Radio Gymnasium				
5	Sendefrequenz in MHz				98,80				
6	Programmname				Radio Gymnasium				
-	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)				16E30 23 47N30 40 WGS84				
\vdash	Seehöhe (Höhe über NN) in m				289		111100 10	11.0007	
-	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund				33				
\vdash	Senderausgangsleistung in dBW								
-					18,0				
\vdash	Maximale Stra			W (total)	23,0				
\vdash	gerichtete Antenne? (D/ND)				D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-				-0,0°				
14	Vertikale Halb	wertsbreite(n)	in Grad +/-		+/-15,0°				
15	Polarisation				V				
16	16 Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)								
	Grad 0 10 20				30	40	50]	
	dBW H								
	dBW V	22,3	22,7	22,9	23,0	22,9	22,7		
	Grad	60	70	80	90	100	110		
	dBW H		24.0		22.4	40.4	10.1	4	
	dBW V	22,4	21,9	21,3	20,4	19,4	18,1	-	
	Grad dBW H	120	130	140	150	160	170	-	
		16.6	14.0	12.0	10.0	00.5	00.5	-	
	dBW V Grad	16,6	14,9	12,9 200	10,9 210	09,5	09,5 230		
	dBW H	180	190	200	210	220	230	1	
	dBW V	10,3	11,3	11,9	12,3	12,2	11,8	1	
	Grad	240	250	260	270	280	290	•	
	dBW H	240	200		2.0	200	200		
	dBW V	11,1	10,5	10,4	11,1	12,5	14,2	1	
	Grad	300	310	320	330	340	350		
	dBW H								
	dBW V	15,9	17,5	18,9	20,1	21,0	21,8		
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.								
18	RDS - PI Code				Land	Bereich	Programm		
	lokal					4 hex	49 hex] .	
	gem. EN 62106 Annex D								
	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106								
20	Art der Programmzubringung Richtfunk (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)								
21	Versuchsbetri		VII.2)	ja	O nein	nein Zutreffendes ankreuzen			
22	2 Bemerkungen RDS PI Code A449 zugewiesen								
_	<u> </u>								